

B U N D E S G E R I C H T S H O F

1b 2A

4/66

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Müllers

Klägers und Antragstellers,

gegen

1.)

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

7.)

Beklagten und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Der Ib- Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung am 23. März 1966 unter Mitwirkung der
Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundes-
richter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Dr. Simon

beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Revisions-
instanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechts-
verfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Kläger begehrt das Armenrecht für die Einlegung
der Revision gegen das Teilurteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. (jetzt
Zweibrücken) vom 26. Juli 1951. Eine Zuständigkeit
des Bundesgerichtshofs hierfür besteht nicht, da
es sich um ein Rückerstattungsverfahren handelt;
über die Revision des Klägers gegen dieses Urteil
hat das Obergericht für Rückerstattungssachen mit
dem Sitz in Rastatt (Jetzt: Oberstes Rückerstattungs-
gericht, 1. Senat in Rastatt) bereits mit Urteil
vom 14. November 1952 entschieden. Auf die Frage
des Fristablaufs kam es danach nicht mehr an.

Krüger-Nieland

Mösl